007 K 001/22

AMTSGERICHT HERNE-WANNE

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 30.11.2023, 9:00 Uhr,
im Amtsgericht Herne-Wanne, Hauptstr. 129, 44651 Herne, 1. OG Saal 219

das im Grundbuch von Wanne-Eickel 15380 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Lfd. Nr. 1
65/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Wanne-Eickel Flur 8 Flurstück 588, Gebäude- und Freifläche, Claudiusstraße 106, 269 m²,
Gemarkung Wanne-Eickel Flur 8 Flurstück 589, Gebäude- und Freifläche, Claudiusstraße 106, 35 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 6 (2. Obergeschoss) bezeichneten Wohnungseigentum.
Es sind Sondernutzungsrechte begründet.
Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Nr. 15375 bis Nr. 15384). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.
Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 11.08.2000 (Notar Heinrich Faber, UR-Nr. 867/2000) Bezug genommen.

Der Miteigentumsanteil ist von Blatt 15068m, 3 hierher übertragen, eingetragen am 11.12.2000.

versteigert werden.

Der Termin vom 21.09.2023; 9:00 Uhr wird wegen fehlgeschlagener Veröffentlichung aufgehoben.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Wohnung im 2. OG links, bestehend aus Wohraum, Küche, Schlafraum, Diele, WC und Bad, 38,5 m², nebst Kellerraum. Das Objekt weist massive Bau- und Wasserschäden auf. Es besteht ein erheblicher Unterhaltungsstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.01.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 24.000,00 € festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Herne-Wanne, 15.09.2023